

## **Verordnung über die Meldepflicht bei Anbau von Hanf**

vom 22. Dezember 2009 (Stand 21. Juni 2011)

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 54<sup>sexies</sup> des Gesundheitsgesetzes vom 28. Juni 1979<sup>1</sup>  
als Verordnung:<sup>2</sup>

### *Art. 1       Meldung               a) Pflicht*

<sup>1</sup> Wer zehn oder mehr Hanfpflanzen anbaut oder anbauen lässt, erstattet dem Landwirtschaftsamt vor der Aussaat oder Aufzucht Meldung.<sup>3</sup>

### *Art. 2       b) Inhalt*

<sup>1</sup> Die Meldung umfasst:

- a) die angepflanzte Hanfsorte;
- b) die Angaben über die Herkunft des Saatguts, namentlich über den Lieferanten, und den für das Saatgut bezahlten Preis;
- c) den zu erwartenden THC-Gehalt und allfällige besondere Massnahmen zur Beeinflussung dieses THC-Gehalts, namentlich durch künstliche Belichtung und Bewässerung sowie durch Trennung von männlichen und weiblichen Pflanzen;
- d) den genauen Ort und die Grösse der Anbaufläche;
- e) Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse des verantwortlichen Produzenten oder der verantwortlichen Produzentin. Juristische Personen legen einen aktuellen Handelsregistrauszug bei;
- f) den geplanten Verwendungszweck;
- g) die geplanten Abnehmer oder Abnehmerinnen unter Nennung der Angaben nach Bst. e. Liegen bereits Abnahmeverträge oder -vorverträge vor, sind diese beizulegen.

---

<sup>1</sup> sGS 311.1.

<sup>2</sup> Im Amtsblatt veröffentlicht am 4. Januar 2010, ABl 2010, 58; in Vollzug ab 1. Januar 2010.

<sup>3</sup> Art. 54<sup>quater</sup> des GesG, sGS 311.1.

## 314.52

### Art. 3\* c) Weiterleitung

<sup>1</sup> Das Landwirtschaftsamt leitet die Meldung an die Kantonspolizei und an das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen weiter.

### Art. 4 Zuständigkeit a) Kantonspolizei

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei:

- a) nimmt die nötigen Kontrollen vor, kann insbesondere Proben erheben und Einsicht in die Unterlagen nehmen;<sup>4</sup>
- b) benachrichtigt die Staatsanwaltschaft, wenn der verantwortliche Produzent oder die verantwortliche Produzentin die Einsicht in die Unterlagen verweigert;
- c) kann bei einer Verletzung der Meldepflicht den angepflanzten Hanf beschlagnahmen<sup>5</sup>, wenn die Staatsanwaltschaft keine Strafuntersuchung eröffnet.

<sup>2</sup> Der Kommandant oder die Kommandantin der Kantonspolizei kann die Vernichtung des beschlagnahmten Hanfs anordnen, wenn keine oder keine sofortige gesetzeskonforme Verwertung möglich ist<sup>6</sup>. Die Kosten der Verwertung trägt der verantwortliche Produzent oder die verantwortliche Produzentin.

### Art. 5 b) Staatsanwaltschaft

<sup>1</sup> Die Staatsanwaltschaft eröffnet bei begründetem Verdacht auf Anbau des Hanfs als Betäubungsmittel eine Strafuntersuchung.

### Art. 6 Anwendbares Recht

<sup>1</sup> Massnahmen, Verfahren und Rechtsschutz richten sich:

- a) nach der Strafprozessordnung<sup>7</sup>, wenn die Staatsanwaltschaft eine Strafuntersuchung eröffnet;
- b) nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege<sup>8</sup> in den übrigen Fällen.

### Art. 7 Vollzugsbeginn

<sup>1</sup> Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2010 angewendet.

---

4 Art. 54<sup>quinquies</sup> Abs. 1 GesG, sGS 311.1.

5 Art. 54<sup>quinquies</sup> Abs. 2 Bst. a GesG, sGS 311.1.

6 Art. 54<sup>quinquies</sup> Abs. 2 Bst. b GesG, sGS 311.1.

7 StP, sGS 962.1; ab 1.1.2011 Schweizerische Strafprozessordnung, SR 312.0.

8 sGS 951.1.

\* **Änderungstabelle - Nach Bestimmung**

<b>Bestimmung</b>	<b>Änderungstyp</b>	<b>nGS-Fundstelle</b>	<b>Erlassdatum</b>	<b>Vollzugsbeginn</b>
Erlass	Grunderlass	45-9	22.12.2009	01.01.2010
Art. 3	geändert	46-90	21.06.2011	keine Angabe

\* **Änderungstabelle - Nach Erlassdatum**

<b>Erlassdatum</b>	<b>Vollzugsbeginn</b>	<b>Bestimmung</b>	<b>Änderungstyp</b>	<b>nGS-Fundstelle</b>
22.12.2009	01.01.2010	Erlass	Grunderlass	45-9
21.06.2011	keine Angabe	Art. 3	geändert	46-90